

Richtlinie des MLUK zur Förderung der Flurbereinigung vom 21. Mai 2021

MERKBLATT „ERBRINGUNG UNBARER EIGENLEISTUNGEN-ZUSCHUSSFÄHIGE HÖCHSTSÄTZE“

Nach § 19 Abs. 1 FlurbG kann die Teilnehmergeinschaft (TG) die Teilnehmer zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträge) oder Sachen, Werken, Diensten oder zu anderen Leistungen (Sachbeiträge) heranziehen, soweit die Aufwendungen dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen.

Sachbeiträge sind hiernach vor allem die Mitarbeit der Teilnehmer bei der Erfüllung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Vermessung und Wertermittlung wie auch beim Ausbau, der Unterhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen, wie beispielsweise Wege, Gräben, landschaftspflegerischer Anlagen, soweit dies in der Zuständigkeit der jeweiligen Teilnehmergeinschaft liegt.

Die Zulassung von Sachbeiträgen soll dazu dienen, die Beitragsleistung für die Verfahrensteilnehmer zu erleichtern. Sie soll zugleich die Kosten der TG für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen senken und muss daher gegenüber einer Erbringung im Wege der Fremdvergabe wirtschaftlich und zweckmäßig sein.

Mit der Bestimmung von zuschussfähigen Höchstsätzen für Sachbeiträge ist sichergestellt, dass Sach- und Arbeitsleistungen der TG und ihrer Mitglieder nicht zu einer Gewinnerzielung führen, sondern zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

Sachbeiträge sind

- Arbeitsleistungen der Teilnehmer
- Sachleistungen durch Bereitstellung von Maschinen und Material

Sachbeiträge einzelner Teilnehmer für die Teilnehmergeinschaft kommen nicht zur Auszahlung an den Teilnehmer. Sie werden ausschließlich gegenüber der Beitragslast des Teilnehmers verrechnet. Überschüssig über die Beitragspflicht erbrachte Leistungen einzelner Teilnehmer sind durch diesen Teilnehmer lediglich auf weitere Teilnehmer zur Minderung von deren Beitragslast übertragbar, gehen ansonsten auf die Teilnehmergeinschaft über.

Bemessungsgrundlage:

Als förderfähige Ausführungskosten werden anerkannt und auf die Beitragspflicht des Teilnehmers angerechnet:

1) Anrechnung von Arbeitszeitstunden

- a) für Arbeitskräfte
Für Leistungen, die nur nach Arbeitszeit und nicht nach Mengenleistung erfasst werden können, werden angerechnet: 12,50 €/Stunde
- b) für Arbeitskräfte mit besonderer fachlicher Qualifikation
Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die zuschussfähige Stundensätze angemessen erhöht werden. Für erhöhte Sätze sind ein Vorstandsbeschluss der TG und die Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

2) Anrechnung von Sachleistung in Verbindung mit der Bereitstellung von Maschinen und Geräten

- a) Für die Bereitstellung von eigener Technik des Teilnehmers im Rahmen der Erbringung von Sachleistungen werden dem jeweiligen Teilnehmer die entstehenden Selbstkosten angerechnet.
Hinweis: Grundlage der zugrunde zu legenden Selbstkosten ist in der Regel die durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung herausgegebene „Datensammlung für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg“¹ in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit diese keine Selbstkosten für die zum Einsatz kommende Technik ausweist, sind für die in Ansatz zu bringenden Selbstkosten ein Vorstandsbeschluss der TG und die Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

¹ <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/veroeffentlichungen/details/~01-03-2016-datensammlung-fuer-die-betriebswirtschaftliche-bewertung-landwirtschaftlicher-produktions>

Richtlinie des MLUK zur Förderung der Flurbereinigung vom 21.Mai 2021

MERKBLATT „ERBRINGUNG UNBARER EIGENLEISTUNGEN-ZUSCHUSSFÄHIGE HÖCHSTSÄTZE“

- b) Der Einsatz gemieteter Fremdtechnik unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen und ist vorab zwischen der TG und dem die Sachleistung erbringenden Teilnehmer zu vereinbaren.
Hinweis: Es können lediglich die Nettomietkosten auf die Sachleistungen des Teilnehmers angerechnet werden.

3) Anrechnung von Sachleistungen in Verbindung mit der Lieferung von Material

Im Rahmen der Erbringung von Sachleistungen ist die Lieferung von Material aus dem Lagerbestand des Teilnehmers (Voraussetzung: Eignungsbestätigung durch vlf) nach dem Zeitwert (bis max.80 % des üblichen Netto-Marktpreises anrechenbar) und ist vor Durchführung der Sachleistung zwischen der TG und dem die Sachleistung erbringenden Teilnehmer zu vereinbaren.

Verfahren:

- Vor Entscheidung über die Erbringung von Sachbeiträgen prüft der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), ob deren Erbringung im Hinblick auf die gestellten Anforderungen anstelle einer Fremdvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zuwendung beizufügen.
Hinweis: Zweckmäßig und insofern für die Erbringung von Sach- und Arbeitsleistungen geeignet sind Maßnahmen, die im Hinblick auf Anforderungen an die Fähigkeiten des Personals und die zum Einsatz kommende Technik durch Teilnehmer oder auch beteiligte Landwirtschaftsbetriebe leistbar sind. Auch etwaige Gewährleistungsausschlüsse von Folgeauftragnehmern sollten bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Wirtschaftlich ist die Erbringung von Sach- und Arbeitsleistungen, wenn diese zu Kostenersparnissen gegenüber einer Vergabe führt. Grundlage dieser Einschätzung ist die Kostenberechnung lt. LP 5 HOAI.
- Vor Durchführung von Sach- und Arbeitsleistungen schließt der vlf (für die TG) mit dem jeweiligen Teilnehmer auf der Grundlage dieses Merkblatts in der jeweils geltenden Fassung eine Vereinbarung über Umfang und Abrechnung der Leistungen. Sie ist dem Antrag auf Zuwendung beizufügen.
- Mit Abschluss der Sach- und Arbeitsleistung ist diese durch den vlf abzunehmen und die Anrechenbarkeit auf die künftige Beitragspflicht durch die TG gegenüber dem betroffenen Teilnehmer festzustellen.
- Mit dem Verwendungsnachweis über das geförderte Vorhaben sind auch die Nachweise über die von der TG erbrachten Sachbeiträge wie auch die Abnahme und Abrechnung der Sach- und Arbeitsleistungen gegenüber dem die Sachleistung erbringenden Teilnehmer nachzuweisen.

Aufwandsentschädigungen

Nicht den Sachbeiträgen zuzurechnen sind die Aufwandsentschädigungen, die bei der Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten für die Teilnehmer, insbesondere aber für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft anfallen. Sie erfassen Sitzungsgelder sowie Verdienstausschlag und sind gemäß § 24 FlurbG durch die obere Flurbereinigungsbehörde separat festzusetzen. Fahrtkosten und sonstige Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.